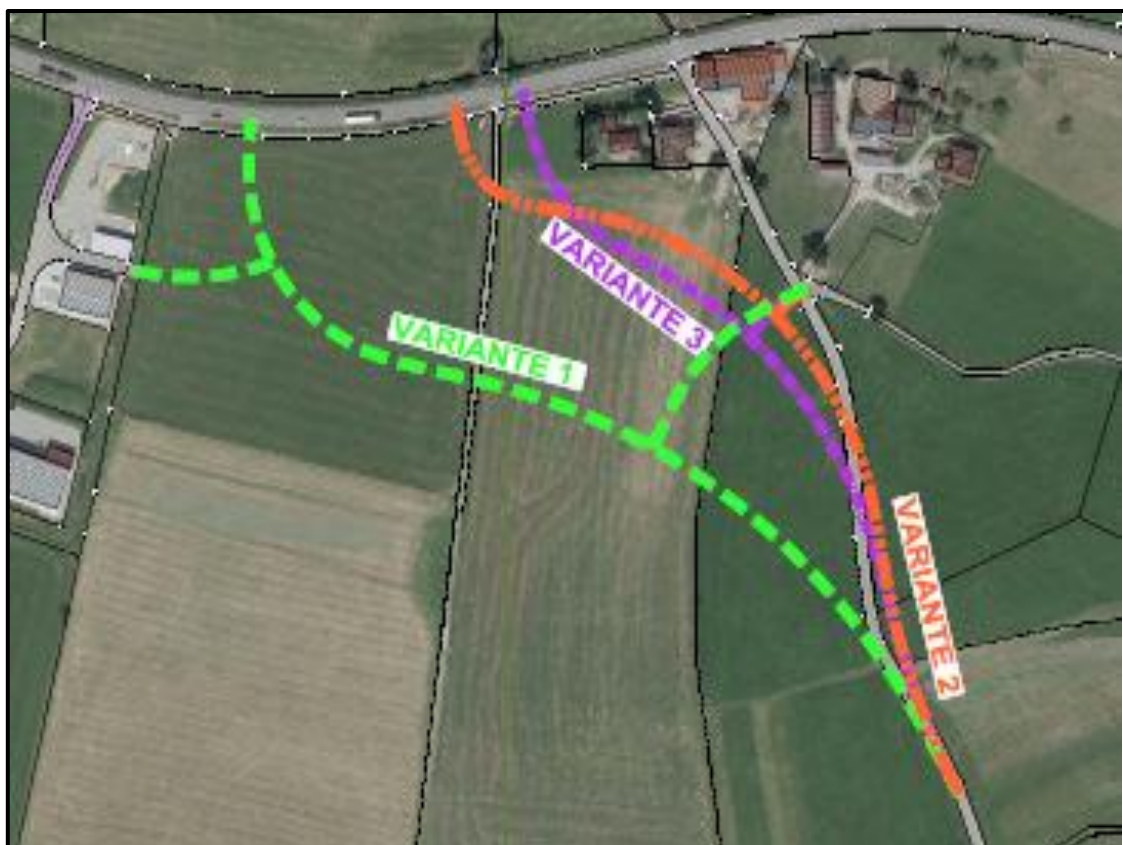


K 8011 zwischen Eglofstal und Landesgrenze (Bayern)

Vorplanung – Variantenvergleich

Prüfung der Umweltbelange



Auftraggeber: Landratsamt Ravensburg - Straßenbauamt
Friedenstraße 6
88212 Ravensburg

Auftragnehmer: Landschaftsarchitekt Armin Woll
Häfeleweg 5
88145 Hergatz / OT Maria-Thann

21. Dezember 2018

Inhalt

1.00	Einführung	3
2.00	Vorprüfungen und Fachbeiträge	3
2.10	UVP-Vorprüfung.....	3
2.20	FFH-Vorprüfung	3
2.30	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	3
2.40	Biotopvernetzung	4
3.00	Prüfung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange	4
3.10	Versiegelung	4
3.20	Verlust von Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BaWü	5
3.30	Verlust von Flächen der Zielartenkartierung Landkreis Ravensburg	5
3.40	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	5
3.50	Beeinträchtigungen von Wohn- und Wohnumfeld-Funktionen	6
3.60	Beeinträchtigungen von Kulturgütern.....	6
4.00	Zusammenfassung der Ergebnisse	7

1.00 Einführung

Im Rahmen des Variantenvergleichs für den Ausbau und die Verlegung der K 8011 zwischen Eglofstal (B 12) wurden auch die umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange intensiv geprüft.

2.00 Vorprüfungen und Fachbeiträge

2.10 UVP-Vorprüfung

Nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) von Baden-Württemberg ist für den Bau einer Kreisstraße von weniger als 1 km Länge, was in diesem Fall zutrifft, nach § 11 Abs. 1 UVwG in Verbindung mit Anlage I, Nummer 1.4.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Der Nachweis einer UVP-Vorprüfung wird mit dem LBP vorgelegt.

2.20 FFH-Vorprüfung

Die Maßnahme liegt in der Nähe des NATURA 2000-Gebietes Nr. 8325-342 "Obere Argen und Seitentäler".

Eine im Zuge der Erneuerung der Brücke über die Obere Argen (K 8011, Li 12), die im NATURA 2000-Gebiet liegt, durchgeführte Natura 2000-Vorprüfung (WOLL, 2012) kam zu dem Ergebnis, dass weder wichtige Funktionen, noch Lebensraumtypen oder FFH-Arten des NATURA 2000-Gebietes durch das Vorhaben in erheblicher Weise beeinträchtigt werden.

Für die das NATURA 2000-Gebiet noch weniger tangierenden Varianten der vorliegenden Planung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets vorrausichtlich ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Nachweis durch eine FFH-Vorprüfung wird im Zuge des LBP trotzdem vorgelegt.

2.30 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Zuge der Erneuerung der Brücke über die Obere Argen (K 8011, Li 12), die flächenmäßig unmittelbar südlich angrenzt, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt (WOLL, 2012). Dabei wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) geprüft. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG und der erheblichen Schädigung im Sinne von § 44 (1) 3 BNatSchG war danach nicht erfüllt. Es waren damit auch keine naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen von den Verboten des § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG zu prüfen.

Für den Korridor der Trassenvarianten konnten, aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der fehlenden naturnahen Strukturen, keine seltenen und

gefährdeten Pflanzenarten festgestellt werden. Auch Bruthabitate von seltenen und gefährdeten Tierarten sind im Korridorbereich oder der Umgebung nicht zu erwarten.

Für den Korridor der Trassenvarianten ist vom gleichen Ergebnis wie bei der durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen (saP), im Zuge der Erneuerung der Brücke über die Obere Argen, auszugehen. Von einem erneuten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kann deshalb abgesehen werden.

Für besonders und streng geschützte Arten, die nicht auch gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, bestehen im Korridorbereich und seiner Umgebung keine geeigneten Lebensräume. Es ist davon auszugehen, dass sich aus dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen für die besonders und streng geschützten Arten ergeben.

2.40 Biotopvernetzung

Die Obere Argen mit ihren Uferbereichen hat eine regionale bis überregionale Bedeutung für den Biotopverbund zwischen dem Bodenseeraum, dem Westallgäuer Hügelland und dem Voralpenraum. Diese Bedeutung für den Biotopverbund ist auch im Fachplan Landesweiter Biotopverbund gewürdigt durch die Darstellung als Kernfläche und Kernraum.

Der Korridor in dem die vorgeschlagenen Varianten für die Verlegung der Kreisstraße K 8011 liegen, befindet sich deutlich außerhalb der potenziellen Biotopverbundflächen an der Oberen Argen. Auch für den lokalen Biotopverbund ist der Korridor aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der fehlenden naturnahen Strukturen ohne größere Bedeutung.

3.00 Prüfung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange

Die Varianten wurden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Naturhaushalt überprüft. Die Schwere des Eingriffs wurde dabei jeweils in einer Bewertungsmatrix mit Punkten von 1 (schwerer Eingriff) bis 3 (geringer Eingriff) dargestellt.

3.10 Versiegelung

Jede Variante führt zu einer Neuversiegelung von Flächen. Bei allen Varianten handelt es sich um intensiv grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen, welche in ihrer Artenausstattung (artenarm) und in ihrem Biotopwert (gering) keine gravierenden Unterschiede aufweisen.

Der Umfang der Neuversiegelung liegt zwischen 3.550 m² (Variante 3) und 4.100 m² (Variante 1). Die jeweiligen Rückbauflächen der nicht mehr benötigten Fahrbahn sind darin berücksichtigt.

Für den Versiegelungsgrad wurde folgende Bewertungsmatrix angesetzt:

Versiegelung ab 3.500 m ²	3
Versiegelung ab 3.800 m ²	2
Versiegelung bis 4.100 m ²	1

Damit ergeben sich für die Varianten folgende Bewertungen:

Variante 1	Versiegelung 4.100 m ²	1,00
Variante 2	Versiegelung 3.580 m ²	2,73
Variante 1	Versiegelung 3.550 m ²	2,83

3.20 Verlust von Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BaWü

Im Bereich der Varianten und im näheren Umfeld der Varianten befinden sich keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BaWü. Geschützte Biotope werden durch das Vorhaben weder zerstört noch beeinträchtigt. Eine Bewertung von geschützten Biotopen ist deshalb nicht erforderlich und wurde nicht vorgenommen.

3.30 Verlust von Flächen der Zielartenkartierung Landkreis Ravensburg

Alle Varianten liegen in Flächen III. Priorität für die Feldlerche (*Alauda arvensis*). Die Flächen sind aufgrund der intensiven Grünlandnutzung für die Feldlerche derzeit nicht besiedelbar. Sie stellen aber, vorausgesetzt es findet eine entsprechende Nutzung statt, Potenzialflächen für die Feldlerche dar.

Die Zerschneidung von potenziellen Feldlerchenhabitaten ist bei der Variante 1 am größten und bei Variante 3 am geringsten.

Hinsichtlich der Zerschneidung von potenziellen Feldlerchenhabitaten wurde folgende Bewertungsmatrix angesetzt:

Sehr Geringe Zerschneidung potenzieller Feldlerchenhabitats	3
Mäßige Zerschneidung potenzieller Feldlerchenhabitats	2
Starke Zerschneidung potenzieller Feldlerchenhabitats	1

Damit ergeben sich für die Varianten folgende Bewertungen:

Variante 1	rel. starke Zerschneidung	1,50
Variante 2	rel. geringe Zerschneidung	2,50
Variante 3	geringe Zerschneidung	2,75

3.40 Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Im Bereich der Varianten ist die Qualität des Landschaftsbildes recht homogen. Alle Varianten verlaufen durch weitgehend ebenes Gelände, welches intensiv grünlandwirtschaftlich genutzt wird.

Die größten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich für die siedlungs-fern geführte Variante, da hier die Raumwirkungen am größten sind und bisher unzerschnittene Räume tangiert sind.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde folgende Bewertungsmatrix angesetzt:

Sehr geringe Beeinträchtigung Landschaftsbild	3
Mäßige Beeinträchtigung Landschaftsbild	2
Starke Beeinträchtigung Landschaftsbild	1

Damit ergeben sich für die Varianten folgende Bewertungen:

Variante 1	mäßig - starke Beeinträchtigung Landschaftsbild	1,50
Variante 2	mäßige Beeinträchtigung Landschaftsbild	2,00
Variante 3	geringe – mäßige Beeinträchtigung Landschaftsbild	2,50

3.50 Beeinträchtigungen von Wohn- und Wohnumfeld-Funktionen

Die Beeinträchtigungen von Wohn- und Wohnumfeld-Funktionen betreffen nur die an der Einfahrt der K 8011 in die B 12 liegenden wenigen Gebäude. Die östlich der K 8011 liegenden Gebäude werden durch alle Varianten entlastet. Die westlich der K 8011 liegenden 2 Gebäude werden je nach Variante weniger oder stärker belastet. Eine wesentlich größere Beeinträchtigung für alle Gebäude stellen allerdings die Lärm- und Schadstoffemissionen der nördlich angrenzenden B 12 dar.

Die größten Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeld-Funktionen ergeben sich für die siedlungsnah geführten Varianten.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeld-Funktionen wurde folgende Bewertungsmatrix angesetzt:

Erhebliche Verringerung der Beeinträchtigungen	3
Keine Veränderung der Beeinträchtigungen	2
Erhebliche Erhöhung der Beeinträchtigung	1

Damit ergeben sich für die Varianten folgende Bewertungen:

Variante 1	Verringerung der Beeinträchtigungen	2,25
Variante 2	Erhöhung der Beeinträchtigung	1,75
Variante 3	deutliche Erhöhung der Beeinträchtigung	1,50

3.60 Beeinträchtigungen von Kulturgütern

Im Bereich der Varianten und im näheren Umfeld der Varianten befinden sich keine Kultur- oder Bodendenkmäler oder sonstige schützenswerte Kulturgüter. Kulturgüter werden durch das Vorhaben weder zerstört noch beeinträchtigt. Eine Bewertung von Kulturgütern ist deshalb nicht erforderlich und wurde nicht vorgenommen.

4.00 Zusammenfassung der Ergebnisse

Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht sind alle Varianten realisierbar. Keine der Varianten hat solch erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter, dass diese nicht gemindert oder ausgeglichen werden könnten.